

76 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 23. 1. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zur ersten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund leistet im Rahmen der ersten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität für die Jahre 1994 bis 1996

1. zum Globalen Umwelt Treuhandfonds, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) als Treuhänder verwaltet, einen Beitrag in Höhe von insgesamt 231,51 Millionen Schilling und zusätzlich
2. zu einem österreichischen Globale Umweltfazilität-Treuhandfonds, der im Rahmen einer zwischen Bund und Internationaler Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als Treuhänder dieses Fonds abzuschließenden Kooperationsvereinbarung einzurichten ist, bis zu insgesamt 4,5 Millionen Sonderziehungsrechte.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Am 14. März 1991 begann die Pilotphase der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility — GEF). Im Dezember 1992 begonnene Verhandlungen über die Restrukturierung und Wiederauffüllung der GEF wurden im März 1994 erfolgreich abgeschlossen. Die Auffüllung der Mittel der GEF ist für die Weiterführung der Tätigkeiten der GEF notwendig, da die für die Pilotphase der GEF zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht wurden.

Im Zuge der Verhandlungen wurde seitens Österreichs die weitere Mitwirkung im Rahmen der GEF und eine Beitragsleistung zur Wiederauffüllung der GEF in Aussicht gestellt.

Ziel:

Durch diese Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung

1. für die Leistung eines österreichischen Beitrages zum Globalen Umwelt Treuhandfonds (Global Environment Trust Fund — GET), den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) als Treuhänder verwaltet, sowie
2. zum Abschluß eines Abkommens zwischen Bund und Internationaler Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur Einrichtung eines von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung treuhändisch verwalteten österreichischen GEF-Treuhandfonds und zur Dotierung dieser Fonds geschaffen werden.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Leistung eines österreichischen Beitrages zum GET sowie die Einrichtung und Dotierung eines österreichischen GEF-Treuhandfonds zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund

1. zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von insgesamt 231,51 Millionen Schilling zum GET. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Raten von je 77,17 Millionen Schilling Anfang 1995, Ende 1995 und Ende 1996 geleistet werden; und
2. zur Dotierung eines österreichischen GEF-Treuhandfonds mit bis zu 4,5 Millionen SZR (1 SZR = 16,0909 Schilling zum 1. Dezember 1994; somit 72,41 Millionen Schilling). Diese Beträge werden, je nach Ausnutzung der Mittel, voraussichtlich ebenfalls in drei gleichen Raten zu je 1,5 Millionen SZR in den Jahren 1995 und 1996 zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs bar bezahlt werden.

Konformität mit EU-Recht:

Die Globale Umweltfazilität weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility — GEF) wurde 1991 vorerst als dreijähriges Experiment (Pilotphase) und nach erfolgter Restrukturierung 1994 auf unbestimmte Zeit eingerichtet, um Entwicklungsländer darin zu unterstützen, vier grundlegende weltweite Umwelprobleme in Angriff zu nehmen, nämlich:

- Die weltweite Erwärmung der Atmosphäre, insbesondere die Auswirkungen von Treibhaus-Emissionen auf das Weltklima, die auf den Einsatz fossiler Brennstoffe und die Abholzung von kohlenstoffabsorbierenden Wäldern zurückzuführen sind.
- Die Verschmutzung internationaler Gewässer, die primär als Folgeerscheinung der Anhäufung von Schadstoffen in Ozeanen und internationalen Flussystemen und deren Verseuchung durch ausgelaufenes Öl anzusehen ist.
- Die Zerstörung der biologischen Vielfalt in Folge der negativen Veränderung natürlicher Lebensräume und des Abbaus von Bodenschätzten.
- Die Ausdünnung der stratosphärischen Ozonschicht auf Grund von Emissionen von Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen (FCKWs), Halogen-Kohlenwasserstoffen und anderen Gasen.

Die GEF ist eine administrative Dachorganisation, die über Mittel aus verschiedenen Fonds verfügt (insgesamt rund 1,3 Milliarden US-Dollar bzw. 1 Milliarde SZR während der dreijährigen Pilotphase). Die wichtigste Rolle kommt dabei dem Globalen Umwelt Treuhandfonds (Global Environment Trust Fund — GET), dem sogenannten „Hauptfonds“, zu, der von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung treuhändisch verwaltet wird. Mit einem Volumen von rund 800 Millionen US-Dollar entfiel in der Pilotphase der überwiegende Anteil der gesamten GEF-Gelder auf den GET. Darüber hinaus standen der GEF in den ersten drei Jahren Mittel in Höhe von rund 300 Millionen US-Dollar zur Verfügung, die im Rahmen von Kofinanzierungsvereinbarungen einzelner bilateraler Geber mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als GEF-Treuhänder entweder in Form unentgeltlicher Beihilfen oder zu äußerst günstigen Bedingungen zur Finanzierung von GEF-Projekten bereitgestellt wurden. Schließlich standen in der Pilotphase Mittel des multilateralen Interimsfonds des Montrealer Protokolls in Höhe von etwa 200 Millionen US-Dollar zur Verfügung. Die Mittel dieses Fonds dienten bzw. dienen dazu, Entwicklungsländern den stufenweisen Ausstieg aus der Produktion von ozonschädigenden Substanzen zu erleichtern. Die Verwaltung des multilateralen Interimsfonds des Montrealer Protokolls erfolgt — vollkommen getrennt vom GET und von den GEF-Kofinanzierungen — unter der Schirmherrschaft eines Exekutivausschusses des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), in dem 14 Länder vertreten sind.

Während der Pilotphase erfolgte die Aufteilung der Ressourcen nach keinem festen Aufteilungsschlüssel. Die Faustregel für die Allokation der GEF-Ressourcen besagte jedoch, daß 40 bis 50% für Projekte zur Verminderung der weltweiten Erwärmung, 30 bis 40% zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und 10 bis 20% zum Schutz der internationalen Gewässer verwendet werden sollten. Ozonprojekte wurden größtenteils aus Mitteln des multilateralen Interimsfonds des Montrealer Protokolls finanziert.

Zum GET, für den im Dezember 1991 für die Pilotphase von 24 Ländern, darunter 9 Entwicklungsländern, rund 800 Millionen US-Dollar zugesagt wurden, leistete Österreich einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 400 Millionen Schilling (Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zur von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwalteten Globalen Umweltfazilität, BGBl. Nr. 417/1991). Österreich übernahm damals einen verhältnismäßig hohen Anteil am GET, um sein Interesse an internationalen Umweltmaßnahmen zu unterstreichen.

Die Beschlüsse der 1992 ins Leben gerufenen Klima-Konvention und der Konvention zum Schutz der Artenvielfalt, die Globale Umweltfazilität als ihren Finanzierungsmechanismus zu verwenden, tru-

gen einerseits zum Fortbestehen der Fazilität bei, machten aber andererseits eine Restrukturierung und eine Auffüllung der Mittel der GEF notwendig. Die Verhandlungen über die GEF-Restrukturierung und -Wiederauffüllung wurden im Dezember 1992 begonnen und im März 1994 erfolgreich abgeschlossen.

Zugangsberechtigung zu GEF-Mitteln haben alle Länder, die ein Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 4 000 US-Dollar pro Jahr (Stand: Oktober 1989) und ein UNDP-Programm aufweisen. Der Zugang zu GEF-Mitteln wird für solche Projekte gewährt, die nicht der lokalen, sondern der weltweiten Umwelt zugute kommen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß sich Projekte einem der vier oben dargestellten Prioritätsbereiche zuordnen lassen. GEF-Projekte müssen innovativ sein, die Auswirkungen einer bestimmten Technologie bzw. eines bestimmten technischen Verfahrens müssen nachweisbar sein.

Im Zuge der GEF-Restrukturierung wurde der „Council“ (Rat) als neues Entscheidungsgremium geschaffen. Der Rat setzt sich aus 32 Mitgliedern bzw. Stimmrechtsgruppen zusammen. Österreich bildet vorerst für die Jahre 1994 bis 1996 mit den Ländern Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei und Ungarn eine Stimmrechtsgruppe und stellt den Repräsentanten dieser Stimmrechtsgruppe.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Rahmen der Wiederauffüllungsverhandlungen wurde von österreichischer Seite — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — eine Beitragsleistung zum GET von 1% der Wiederauffüllungszielgröße von 2 Milliarden US-Dollar zugesagt (= 20 Millionen US-Dollar bzw. 14,28 Millionen SZR oder zum gewählten durchschnittlichen Umrechnungskurs vom 1. Februar bis 31. Oktober 1993 231,51 Millionen Schilling). Darüber hinaus wurde — ebenfalls vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — angekündigt, daß Österreich mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) ein Kooperationsabkommen mit dem Ziel der Einrichtung eines von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung treuhändisch verwalteten Fonds abzuschließen beabsichtige, dessen Mittel für Beratungstätigkeiten — vor allem in der Region der Reformländer Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion — verwendet werden sollen. Dieser Fonds soll vorerst für die erste GEF-Wiederauffüllungsperiode 1994 bis 1996 mit einem Betrag von maximal 4,5 Millionen SZR dotiert werden (1 SZR = 16,0909 Schilling zum 1. Dezember 1994; somit 72,41 Millionen Schilling).

Die Beitragsleistung zum GET wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen erfolgen, und zwar in drei gleichen Raten Anfang 1995, Ende 1995 und Ende 1996. Die Dotation des österreichischen GEF-Treuhandfonds soll ebenfalls 1995 und 1996 je nach Ausnutzung der Mittel, voraussichtlich in drei gleichen Raten zu je 1,5 Millionen Sonderziehungsrechte zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs, bar bezahlt werden.

Bei der gegenüber der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als Treuhänder des GET abzugebenden Verpflichtungserklärung Österreichs zur Beitragsleistung zum GET handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigen Bundesminister abzugeben sein.